

Vereinsatzung
Volkschor Köppern 1861 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "*Volkschor Köppern 1861 e. V.*" mit Sitz in Friedrichsdorf, Stadtteil Köppern.
- 1.2. Er besteht aus den Teilchören FrauenArt und QuerBeat.
- 1.3. Er ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges, des Liedguts und die Pflege der Kontakte zu gleichartigen Organen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, ohne Absicht auf Gewinnerzielung und ausschließlich zum Zwecke der Bildung des Volkes und der Pflege der Musikkultur.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit und fördert das Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder.

Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3

Mitglieder

- 3.1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die Spaß am Singen hat.
- 3.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- 3.3. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und Konzerten teilzunehmen. Die Chorleitung ist berechtigt, aktive Mitglieder, die Übungsstunden vor einem öffentlichen Auftritt unregelmäßig besucht haben, von der Teilnahme an diesem Auftritt auszuschließen.
- 4.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 5

Verwendung der Finanzmittel

- 5.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei Auflösung des Vereins.
- 6.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalender-Halbjahres. Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 6.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des eingeschriebenen Briefes schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung final zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht ein Mitglied von dem Widerspruch keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- 6.4. Bei Widerruf der Zustimmung zur Datenverarbeitung der Pflichtdaten gemäß § 12 Datenschutz kommt es zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, außerdem dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 8.2. Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 8.4. Alle Beschlüsse sind durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren.
- 8.5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung über die Widersprüche nach § 6 der Satzung;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Entgegennahme des Berichtes der Chorleitung.
- 8.7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§9

Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) bis zu fünf weiteren Personen des erweiterten Vorstandes.
- 9.2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) ein/e Vertreter/in eines jeden Teilchores,
 - b) der/die Schriftführer/in,
 - c) der/die Kassenführer/in.
- 9.3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Fassung vom 02. Januar 2002). Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstands endet, sobald ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.
- 9.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der tatsächlich amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 9.6. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt im Falle der Vereinsauflösung die Liquidation.
- 11.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichsdorf zur Verwendung für Kunst und Kultur in Form des Chorgesangs.

§ 12

Datenschutz

12.1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhält der Verein folgende Daten:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Mitgliedsstatus (aktiv oder passiv),
- e) Beginn der Mitgliedschaft,
- f) postalische Anschrift,
- g) Bankverbindung,
- h) Telefonnummer und
- i) E-Mail-Adresse (soweit vorhanden).

Bei den genannten Daten handelt es sich (ausgenommen 12.1.c) um Pflichtdaten.

12.2. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert.

12.3. Die personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

12.4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Datenverarbeitung verantwortlich.

12.5. Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen eigener geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten Endgeräten zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu.

12.6. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden (siehe auch § 6).

12.7. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

12.8. Als Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. (HSB) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den HSB/DCV im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Es werden nur die erforderlichen Daten übermittelt.

12.9. Der Verein informiert in öffentlichen Medien regelmäßig über besondere Ereignisse des Vereins, insbesondere über Konzerte und Chorprojekte. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann solchen personenbezogenen Veröffentlichungen jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen. Mitglieder, die nicht wünschen, dass ihre Fotos/ ihre Daten in den genannten Medien veröffentlicht werden, sind verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten.

12.10 Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten. Ferner besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und zum Widerspruch gegen die Verarbeitung zur Wahrung eigener Interessen und der Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können postalisch oder per E-Mail bei den genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

- 12.11 Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sind, müssen diese schriftlich erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde.
- 12.12 Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gesandt werden. Das Mitglied ist beweispflichtig für den Widerruf. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 12.13. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Die Mitgliedsdaten werden zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 12.14. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt und dann gelöscht.
- 12.15. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

- 13.1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.03.2024 beschlossen worden und am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.
- 13.2. Jedem Mitglied ist die Satzung zur Verfügung zu stellen.
- 13.3. Der Vorstand kann zu vorliegender Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

Friedrichsdorf, 05.03.2024

Gez. Geschäftsführender Vorstand

.....
Vorstand QuerBeat

.....
Vorstand FrauenArt

.....
Kassenführer

.....
Schriftführer